



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Personalreferate aller Ressorts

LDA

LRH

Landtagsverwaltung

Im Hause:

Referate I/4, III/1, III/7, IV/3

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schlüsen/ Herr Kühn

Gesch.Z.: III/5-703-1

Hausruf: (0331) 866 2351

Fax: 0331-866 2302

Internet: [www.mi.brandenburg.de](http://www.mi.brandenburg.de)

[christine.schluenzen@mi.brandenburg.de](mailto:christine.schluenzen@mi.brandenburg.de)

Bus: 695; Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99

Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 25. Juni 2010

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern zur stufenweisen Wiedereingliederung von Beamtinnen und Beamten in den Dienst nach längerer Krankheit nach dem sog. Hamburger Modell**

Für Beamte besteht nach längerer krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit im Rahmen der medizinischen Rehabilitation die Möglichkeit, auf Basis eines ärztlichen Wiedereingliederungsplanes den Dienst in Stufen wieder aufzunehmen. Mit dieser, am Gesundheitszustand orientierten Maßnahme kann den Betroffenen ein allmählicher Wiedereinstieg in den Dienstbetrieb ermöglicht werden.

Aus gegebenem Anlass möchte ich hierzu aus dienstrechtlicher Sicht nachfolgende Hinweise geben:

1. Die Initiative für eine stufenweise Wiedereingliederung kann sowohl vom krankgeschriebenen Beamten als auch von der Dienststelle ausgehen. Der Personalstelle des Beamten ist ein vom behandelnden Arzt erstellter Wiedereingliederungsplan, in dem mindestens Aussagen zum voraussichtlichen Zeitraum der Maßnahme sowie Einzelheiten über Art und Dauer der jeweiligen Stufen unter Hinweis auf die wöchentliche Arbeitszeit, evtl. Beschäftigungsbeschränkungen und eine Prognose zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit enthalten sind, vorzulegen. Der Wiedereingliederungsplan gewährleistet den Schutz des Beamten vor Überforderung und damit auch vor einer Beeinträchtigung der Heilbehandlung. Die medizinische Richtigkeit des Wiedereingliederungsplanes obliegt dabei (allein) der Verantwortung des Arztes. Die Maßnahme kann erst beginnen, nachdem die Personalstelle, ggf. unter Hinzuziehung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes, zugestimmt hat.



20 JAHRE  
LAND BRANDENBURG

Ein Abbrechen der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen ist jederzeit möglich.

2. Die stufenweise Wiedereingliederung erfolgt einvernehmlich und vertrauensvoll zwischen dem Beamten, dem behandelnden Arzt, ggf. dem Betriebsarzt sowie der Dienstbehörde. Die Dauer einer stufenweisen Wiedereingliederung wird von dem behandelnden Arzt am Gesundheitszustand des Beamten ausgerichtet, individuell geplant und kann jederzeit den Belastungseinschränkungen angepasst werden. Eine schematische Betrachtung der angemessenen Dauer ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Eine zeitliche Grenze für die Dauer der Wiedereingliederungsmaßnahme kann sich allerdings aus § 26 Abs.1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) i. V. m. § 37 Abs.2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ergeben. Danach kann ein Beamter als dienstunfähig angesehen werden, wenn er innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst verrichtet hat und keine Aussicht auf Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit innerhalb von sechs Monaten besteht. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beamte - auf freiwilliger Basis - stundenweise Dienst ausgeübt hat. Unter der Voraussetzung, dass Aussicht auf Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit besteht, kann es daher in besonderen Einzelfällen gerechtfertigt sein, auch einer längeren Wiedereingliederung zuzustimmen.

3. Für die Zeit der Wiedereingliederungsmaßnahme gilt der Beamte grundsätzlich als dienstunfähig. Eine Urlaubsgewährung ist in dieser Zeit folglich ausgeschlossen. Mithin kommen §§ 8 und 10 der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung zur Anwendung.

Im Ausnahmefall kann dem Beamten allerdings ermöglicht werden, kurzzeitig nicht zu arbeiten, sofern dies bspw. aus dringenden persönlichen Gründen erforderlich wird. Die Personalstellen haben bei einer Abweichung von den im Wiedereingliederungsplan ausgewiesenen Dienstzeiten zu berücksichtigen, dass das Ziel der stufenweisen Wiedereingliederung nicht beeinträchtigt wird und sich hierzu ggf. mit dem behandelnden Arzt abzustimmen.

Ungeachtet dessen ist die Unterbrechung der Wiedereingliederungsmaßnahme jederzeit möglich, wenn vom behandelnden Arzt die Notwendigkeit einer Ruhephase attestiert wird. Gleiches gilt für eine ggf. erforderliche Anpassung der auszuübenden Tätigkeit an die eingeschränkte Belastbarkeit zur Vermeidung nachteiliger gesundheitlicher Folgen.

4. Zu den im Wiedereingliederungsplan ausgewiesenen Zeiten übt der Beamte Dienst aus. Wird der Beamte aufgrund einer anderen Erkrankung vorübergehend dienstunfähig, richtet sich das Verfahren insoweit nach § 61 LBG.
5. Sofern – in entsprechender Anwendung der Vorschriften über Dienstbefreiung nach der Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung die Gewährung von Dienstbefreiung in Rede steht, sollte – (ggf.) unter Hinzuziehung des behandelnden Arztes – stets beachtet werden, dass hierdurch der Heilungs- und Wiedereingliederungsprozess und damit auch das Ziel der Wiedereingliederungsmaßnahme nicht gefährdet wird. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass der Beamte im Rahmen der im Wiedereingliederungsplan festgelegten (wöchentlichen) Arbeitszeit einer eventuellen Personalratstätigkeit nachgeht.
6. Die stufenweise Wiedereingliederung ist eine versuchsweise Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte des grundsätzlich dienstunfähigen Beamten. Ein Abbruch, Verkürzen, vorübergehendes Aussetzen oder mehrfaches Verlängern der Maßnahme kann sich aus den regelmäßigen begleitenden Untersuchungen des behandelnden Arztes oder des Betriebsarztes ergeben. Sofern im Einzelfall eine missbräuchliche Anwendung bzw. Verlängerung der stufenweisen Wiedereingliederung zur Vermeidung einer eventueller Dienstunfähigkeit bzw. begrenzten Dienstfähigkeit (§§ 26 und 27 BeamtStG) zu befürchten steht, ist auf die Möglichkeit des Dienstvorgesetzten hinzuweisen, gemäß § 43 LBG ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Ich bitte Sie, dieses Rundschreiben in geeigneter Weise auch den Ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie den Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Kenntnis zu übersenden.

Im Auftrag



Keseberg